

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00862/2016

Grundhafter Ausbau der Straße Großer Moor

Beschlüsse:

07.02.2017	Hauptausschuss
084/HA/2017	84. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Bemerkungen:

1.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften hat der Beschlussvorlage am 26.01.2017 einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen zugestimmt.

Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr hat der Beschlussvorlage am 02.02.2017 mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und drei Stimmenthaltungen mit Änderungen zugestimmt. (siehe Änderungsantrag vom 02.02.2017)

Der Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung hat der Beschlussvorlage am 12.01.2017 einstimmig bei einer Stimmenthaltung (hier: Umsetzung der Variante 1) zugestimmt

Der Ortsbeirat Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg hat der Beschlussvorlage am 07.12.2016 einstimmig (hier: Umsetzung der Variante 3) zugestimmt.

2.)

Zur heutigen Sitzung liegt folgender Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE vor:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

1. Der Beschluss Punkt 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Hauptausschuss beauftragt den Oberbürgermeister eine weitere Planungsvariante des grundhaften Ausbaus der Anliegerstraße im Rahmen des Planungsauftrages erstellen zu lassen, die unter den Gesichtspunkten von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Nutzung Form der Straße (Anliegerstraße) die tatsächlich notwendigen Mindestkosten ermittelt, die ohne Steigerung der touristischen und im überwiegenden städtischen Interesse liegenden Attraktivität aufgewendet werden müssen, um die Straße grundhaft zu erneuern. Die ermittelten Kosten für beide zu planenden Varianten sind der Stadtvertretung mindestens

4 Wochen vor der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistung zur Kenntnis zugeben.

2. Der Beschluss Punkt 4 wird wie folgt ergänzt:

- die Art der Ermittlung des Beitragsfähigen Aufwandes in §2 wird sinngemäß wie folgt ergänzt:

Wenn aufgrund übergeordnetem städtischen Interesse und insbesondere durch die Bereitstellung von Fördermitteln, beim Ausbau von Anlagen eine Verbesserung der Anlagen angestrebt wird, werden als beitragsfähige Kosten nur diejenigen Kosten in Ansatz gebracht, die notwendig wären, um den entsprechend der Straßennutzung notwendigen Ausbauzustand wiederherzustellen. Diese Kosten sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu ermitteln.

3. Der Beschluss Punkt 6 wird wie folgt ergänzt:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung kurzfristig Varianten für die Bereitstellung von Ausweichparkplätzen für Anwohner im Umfeld der Baumaßnahmen während der Bauzeit zu erarbeiten und dem Bauausschuss vorzulegen.

3.)

Herr Nottebaum informiert, dass die Verwaltung die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 02.02.2017 und den Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 07.02.2017 mitträgt.

Diese sind nunmehr Beratungs- und Abstimmungsgegenstand in der heutigen Sitzung des Hauptausschusses.

Herr Bernd Nottebaum sichert im Rahmen der Aussprache zu, dass die Bedenken und Anregungen aus der umfangreichen Bürgerbeteiligung aufgenommen und geprüft werden. Es wird u.a. auch die Notwendigkeit des grundhaften Ausbaus sowie die Ausbaubeitragssatzung (hinsichtlich unbilliger Härten) geprüft. Gleiches Verfahren gilt auch für die Rogahner Straße.

4.)

Herr Böttger erläutert den Ersetzungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

5.)

Frau Nagel bittet darum, das Baumgutachten zum Großen Moor zu erhalten und dieses in die Informationssysteme einzustellen.

6.)

Nach eingehender Diskussion im Hauptausschuss werden die Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 02.02.2017 sowie der Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 07.02.2017 zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

1.

Der Hauptausschuss stimmt dem grundhaften Ausbau der Straße Großer Moor zu. Der Hauptausschuss nimmt die Planungsvarianten zur Kenntnis. Bei der weiteren Planung und Umsetzung sind die Einwände der Anlieger (auch zur Notwendigkeit des grundhaften Ausbaus) -soweit sachlich gerechtfertigt- zu berücksichtigen.

Der Hauptausschuss beauftragt den Oberbürgermeister eine weitere Planungsvariante des grundhaften Ausbaus der Anliegerstraße im Rahmen des Planungsauftrages erstellen zu lassen, die unter den Gesichtspunkten von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Nutzung Form der Straße (Anliegerstraße) die tatsächlich notwendigen Mindestkosten ermittelt, die ohne Steigerung der touristischen und im überwiegenden städtischen Interesse liegenden Attraktivität aufgewendet werden müssen, um die Straße grundhaft zu erneuern. Die ermittelten Kosten für beide zu planenden Varianten sind der Stadtvertretung mindestens 4 Wochen vor der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistung zur Kenntnis zugeben.

2.

Der Hauptausschuss stimmt einer öffentlichen Vergabe der weiteren Planungsleistungen zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, dem ermittelten Ingenieurbüro den Auftrag für die Planungsleistungen zu erteilen.

3.

Der Hauptausschuss stimmt einer öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen, unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, zu und ermächtigt den Oberbürgermeister den Zuschlag zu erteilen.

4.

Der Hauptausschuss beauftragt den Oberbürgermeister mit der Vorlage einer Änderung der Erschließungsbeitragssatzung und der Ausbaubeitragssatzung, wonach folgende Regelungen sinngemäß aufgenommen werden:

- soweit die Vorteilsregelungen in § 3 der Ausbaubeitragssatzung bei einzelnen Maßnahmen für die Beitragspflichtigen eine unbillige Härte darstellen, hat für diese Maßnahme eine Anpassung der Vorteilsregelung zu erfolgen
- soweit die Verteilungsregelung in § 5 und § 6 der Erschließungsbeitragssatzung bei einzelnen Maßnahmen für die Beitragspflichtigen eine unbillige Härte darstellen, hat für diese Maßnahme eine Anpassung der Verteilungsregelung zu erfolgen

Von einer unbilligen Härte ist insbesondere dann auszugehen, wenn:

- die Gesamtkosten der Maßnahme im Wesentlichen auf einen von der Stadt zu verantwortenden Erhaltungs- und / oder Instandsetzungsrückstau zurückzuführen sind
- die Gesamtkosten der Maßnahme im Wesentlichen auf einer außergewöhnlichen Beschaffenheit der öffentlichen Einrichtung beruhen

Die Änderungen sind der Stadtvertretung bis zum 20.03.2017 zur Entscheidung vorzulegen.

- die Art der Ermittlung des Beitragsfähigen Aufwandes in §2 wird sinngemäß wie folgt ergänzt:

Wenn aufgrund übergeordnetem städtischen Interesse und insbesondere durch die Bereitstellung von Fördermitteln, beim Ausbau von Anlagen eine Verbesserung der Anlagen angestrebt wird, werden als beitragsfähige Kosten nur diejenigen Kosten in Ansatz gebracht, die notwendig wären, um den entsprechend der Straßennutzung notwendigen Ausbauzustand wiederherzustellen. Diese Kosten sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu ermitteln.

5.

Der Hauptausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, gegenüber dem Fördermittelgeber

darauf hinzuwirken, dass die Zuschüsse vorrangig nicht zur Deckung des öffentlichen Anteils zu verwenden sind, sondern zur Deckung des übrigen Aufwandes (= Anliegerförderung).

6.

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung kurzfristig Varianten für die Bereitstellung von Ausweichparkplätzen für Anwohner im Umfeld der Baumaßnahmen während der Bauzeit zu erarbeiten und dem Bauausschuss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschlusnummer:

084/HA/0633/2017